

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Muchitsch, Wöginger**

**und Kolleginnen und Kollegen**

**zum Gesetzentwurf im Bericht des Sozialausschusses 1039 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1027 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**a) Nach der Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:**

»1a. Im § 308 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „7 vH“ durch den Ausdruck „22,8 %“ und der Ausdruck „1 vH“ durch den Ausdruck „3,25 %“ ersetzt.

1b. Im § 311 Abs. 5 und 9 wird der Ausdruck „7 %“ jeweils durch den Ausdruck „22,8 %“ ersetzt.«

**b) § 696 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 lautet:**

„(1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 in Kraft:

1. mit 1. März 2016 § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a und mit 1. Februar 2016 die §§ 311a samt Überschrift und 312 sowie Abs. 4 dieser Bestimmung, wenn der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung feststellt, dass die Europäische Kommission den Überweisungsbetrag nach § 311a nicht als staatliche Beihilfe beurteilt;
2. mit 1. Februar 2016 die §§ 308 Abs. 1, 311 Abs. 5 und 9 sowie Abs. 5 dieser Bestimmung.“

**c) Dem § 696 in der Fassung der Z 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:**

„(4) Betriebsvereinbarungen, die in den im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a genannten Angelegenheiten (Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) sowie für Maßnahmen zur Milderung der Folgen von Änderungen bei den angeführten Angelegenheiten für die im Abs. 3 genannten DienstnehmerInnen bereits abgeschlossen wurden, sind Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 29 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974. Dies gilt auch für künftig abzuschließende Betriebsvereinbarungen insoweit, als sie in diesen Angelegenheiten Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung des § 97 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 ArbVG betreffen.

(5) Die pensionsbezogenen Leistungen, Zusagen oder Anwartschaften der Unternehmensgruppe UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft gelten bis zur Leistung des Überweisungsbetrages in der Höhe von 22,8 % der Berechnungsgrundlage (§ 311 Abs. 6) weiterhin als gleichwertig im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a und sind zu erbringen und zu erfüllen.“

The image shows four handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. The first signature is on the left, followed by a second signature below it. To the right, there are two more signatures, one above the other. The signatures appear to be those of the members of the committee mentioned in the text.

## **Begründung**

### **Zu lit. a (§§ 308 Abs. 1 sowie 311 Abs. 5 und 9 ASVG):**

Die Bemessung des Überweisungsbetrages nach den §§ 308 und 311 ASVG entspricht einer Pauschalierung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASVG dem damaligen Beitragsniveau in der Pensionsversicherung nahe kam (Beitragssatz: 11 % der Beitragsgrundlage).

Da diese historische Pauschalierung nicht an die im Lauf der Zeit sukzessive Anhebung des Beitragssatzes auf 22,8 % der Beitragsgrundlage angepasst wurde, soll nunmehr für Fälle des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis mit Wirkung ab Februar 2016 Folgendes normiert werden:

Bei Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis ist für jeden angerechneten Beitragsmonat ein Überweisungsbetrag in der Höhe von 22,8 % der Berechnungsgrundlage und bei Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ist ein Überweisungsbetrag in der Höhe von 22,8 % des Letztbezuges vor dem Ausscheiden zu leisten.

Damit soll auch bei einem Systemwechsel dem Grundsatz der Kostenwahrheit Rechnung getragen werden.

### **Zu lit. c (§ 696 Abs. 4 und 5 ASVG):**

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer Überweisungsregelung für Fälle der Beendigung der Pensionsversicherungsfreiheit von Dienstverhältnissen, ohne aus diesen auszuseiden, soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, in diesen Angelegenheiten Betriebsvereinbarungen abzuschließen, die zum Beispiel den Entfall von Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse bzw. damit verbundene „Abfederungsmaßnahmen“ vorsehen.

Um das Entstehen von Versorgungslücken zu verhindern, soll das Pensionsäquivalent für die DienstnehmerInnen der UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft so lange weiter bestehen, bis die einschlägigen Verfahren abgeschlossen sind und der Überweisungsbetrag geleistet wurde.

Auf Basis der geltenden Rechtslage wurden die betroffenen MitarbeiterInnen der UniCredit Bank Austria bei den zuständigen Gebietskrankenkassen angemeldet und haben diese Personen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung und gegebenenfalls aus der Unfallversicherung.